

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern vom 15. Oktober 1992 (Polizeiliche Umweltschutzverordnung).

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 15. Oktober 1992 verordnet:

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Staffeln.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

ABSCHNITT 2

SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-

akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, daß andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien, auf öffentlichen Plätzen und in Anlagen oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche oder amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

(1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Durch den Lärm von Gartenwirtschaften dürfen andere nicht erheblich belästigt werden.

§ 4

Lärm von Spiel- und Sportplätzen

(1) Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 8.00 Uhr, sowie zwischen 12.30 Uhr und 13.30 Uhr nicht benützt werden.

(2) Sportplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht benützt werden.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern u. ä.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, bleiben unberührt.

§ 6

Altglassammelbehälter und Wertstoffbehälter

Altglassammelbehälter, Wertstoffbehälter und die dazugehörigen Abstellflächen dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht benützt werden.

§ 7

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute, insbesondere anhaltendes Bellen und Heulen, mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 8

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

1. Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Motoren hoch zu jagen,
3. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
4. Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben,
5. beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen unnötig Lärm zu erzeugen,
6. sich bei nächtlichen An- und Abfahrten, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.

§ 9

Lärm auf öffentlichen Plätzen

(1) Auf öffentlichen Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist lärmender Aufenthalt, sowie ruhestörender Lärm in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr untersagt. § 2 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

ABSCHNITT 3

UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN

§ 10

Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen

Das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 11

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 12

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle entgeltlich verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 13

Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, sowie auf den in beiliegenden Karten, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind, rot gekennzeichneten Wegen in den Gewannen Tiefental, Fuchshalde und Neidling sind Hunde an der Leine zu führen. Die Karten sind beim Bürgermeisteramt Pfullendorf, Kirchplatz 1, niedergelegt und können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 14

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten, Gärten und Höfen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 15

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Futter für andere Vögel ist dort so auszulegen, dass es von Tauben nicht erreicht werden kann.

§ 16

Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 17

Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden und Arbeitsstätten nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

Auf Dunglegungen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 18

Belästigung durch Staubentwicklung

Auf öffentlichen Straßen und in derer unmittelbarer Nähe, aus Fenstern und aus offenen Balkonen, die weniger als 3 Meter von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestäubt noch ausgeklopft werden.

§ 19

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 19 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des §.6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 20

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

ABSCHNITT 4

SCHUTZ DER GRÜN- UND ERHOLUNGSANLAGEN

§ 21

Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. zu nächtigen;
 3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern;
 4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 7. Hunde unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder zu fischen;
 10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

(§§ 22-29 sind seit 1. August 2003 aufgehoben)

ABSCHNITT 6

ANBRINGEN VON HAUSNUMMERN

§ 30

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnumeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

ABSCHNITT 7

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 aus Gaststätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt oder durch den Betrieb von Gartenwirtschaften verursacht, durch den andere erheblich belästigt werden,

3. entgegen § 4 Sport- und Spielplätze benützt,
4. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Altglas- oder Wertstoffsammelbehälter benutzt,
6. entgegen § 7 Tiere so hält, daß andere erheblich belästigt werden,
7. entgegen § 8 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen läßt, Motoren hochjagt, Fahrzeug- oder Garagentüren übermäßig laut schließt, Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abgibt, beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen lärmend unterhält,
8. entgegen § 9 sich auf öffentlichen Plätzen lärmend aufhält oder ruhestörenden Lärm verursacht,
9. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder wäscht,
10. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
11. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
12. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
13. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
14. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde unangeleint umherlaufen läßt,
15. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
16. entgegen § 15 Tauben füttert oder Futter für andere Vögel so auslegt, dass es von Tauben erreicht werden kann,
17. entgegen § 16 Bienenstände aufstellt,
18. entgegen § 17 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
19. entgegen § 18 Gegenstände ausstäubt oder ausklopft,
20. „entgegen § 19 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 19 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt“
21. entgegen § 20 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
22. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 betritt,

23. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2. in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
24. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperrren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrren überklettert,
25. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 4 spielt oder sportliche Übungen treibt,
26. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
27. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 6 entfernt,
28. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 7 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt.
29. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 8 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
30. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
31. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergewäte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
32. Parkwege entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 11 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
33. Turn- und Sportgeräte entgegen § 21 Abs. 2 benutzt,

(Die Ziffern 34-38 sind seit 1. August 2003 aufgehoben)

39. entgegen § 30 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
40. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 30 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 30 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht soweit eine Ausnahme nach § 31 zugelassen worden ist.

(Absatz 3 ist seit 1. August 2003 aufgehoben)

§ 33

Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 30. Januar 1976 außer Kraft.

7798 Pfullendorf, den 15. Oktober 1992

Ortspolizeibehörde

Dinter, Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 15.10.1992 zugestimmt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 28.10.1992.

Sie ist damit am 29.10.1992 in Kraft getreten (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs.3 des PolG).

Sie wurde dem Landratsamt Sigmaringen am 29.10.1992 vorgelegt (§ 16 PolG).

7798 Pfullendorf, den 29.10.1992

Hinweis: Die am 1. August 2003 erfolgten Änderungen sind in den Text eingearbeitet.